

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen für den Bereich „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.

Der ca. 6,3 ha große Wirkungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Nordwesten von Buir. Er grenzt im Nordosten an die vorhandene P+R-Anlage und verläuft von hier aus ca. 700 Meter in südwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie. Die südliche Plangrenze verläuft in einem Abstand von ca. 80 Metern parallel hierzu. Die genaue Abgrenzung des Wirkungsbereichs ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ das Planungsrecht für die Anlage eines Immissionsschutzwalles zu schaffen. Der Immissionsschutzwall soll den Stadtteil Buir vor den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Verlegung der A 4 und der Hambachbahn parallel zur Trasse der DB-Schienenstrecke schützen. Durch die Änderung wird die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes von

- gewerblicher Baufläche und Fläche für Landwirtschaft in
- Grünfläche - Parkanlage - geändert.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 27.06.2008 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 20.08.2008 hat folgenden Wortlaut: "Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Kerpen am 17.06.2008 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der Maßgabe, in der Planlegende das Planzeichen für 'Fläche zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft' entsprechend der Eintragung im Plan farbig (grüne Schraffur) darzustellen."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-76/08Im Auftrag, gez. Jeuck

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 „Stadtplanung“, Zimmer 228, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 27.08.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

